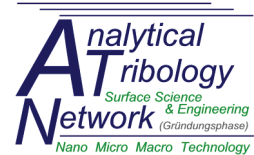


Analytical Tribology Network (ATN) e.V.

(Entwurf der Gründungssatzung der Satzung)



Satzung eines eingetragenen Vereins
gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 20.....

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „*Analytical Tribology Network* e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Organe: - Mitgliederversammlung,
 - Vorstand.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung innovativer Technologien für tribologische Systeme und Systemkomponenten, durch Aufbau und Erweiterung von wissenschaftlicher und technischer Expertise sowie durch Realisierung eines Kompetenznetzwerkes für die Forschung und Entwicklung von Werkstoffen, Materialien, Strukturen und Verfahren zur Herstellung marktfähiger tribologischer Systeme und Systemkomponenten.

Übergeordnetes Ziel des Vereins ist dabei die Schaffung und Erhaltung von innovativen industriellen Herstellungstechnologien, Materialien und interdisziplinären Systemlösungen für tribologische Systeme und Systemkomponenten mit innovativen materialwissenschaftlichen Ansätzen in den Regionen, die durch die Standorte der Vereinsmitglieder und deren Zulieferer definiert werden.

Die analytische Charakterisierung von Materialien und Strukturen tribologischer Systeme, deren Veränderung und zugehörige Prozesse bei der Systemnutzung sowie die Charakterisierung der dabei vorhandenen Zusammenhänge zu den Systemeigenschaften und deren Entwicklung, bilden Hauptinstrumente zur wissenschaftlich-technischen Realisierung der Ziele und Zwecke des Vereins.

- (2) Bei gleichzeitiger Sicherung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit jedes Vereinsmitglieds sollen die Technologie-Verwendung und neue Materialkonzepte im Aufgabenfeld des Vereins im Zielfeld innovativer tribologischer Systeme und Systemkomponenten für den Einsatz insbesondere in der Verkehrs-, Energie-, Medizin- und Produktionstechnik durch die in der Anlage 1 aufgeführten Ziele und Maßnahmen gefördert werden.

Die Förderung der Technologieverwendung und verknüpfter angewandter Grundlagenforschung soll dem Zweck der Realisierung von Mehrwerten dienen, und zwar mit Blick auf: wissenschaftlich-technische *Know-how*-Entwicklung, Optimierung der technischen Prozessgeschwindigkeit und -automatisierung, Steigerung der Reaktionsfähigkeit, Reduzierung der Prozesskosten, Flexibilisierung der Wertschöpfungskette. Damit sollen die Optimierung der technologischen Prozesskette und die Erhöhung

der Wirtschaftlichkeit durch Zugewinn von wissenschaftlich-technischem *Know-How* unterstützt werden.

Vor allem durch den wissenschaftlich-technischen und interdisziplinären Erfahrungsaustausch mit den in der Region vorhandenen Know-how-Trägern, Produzenten, Zulieferern, Entwicklern und Forschungsinstitutionen auf den Gebieten komplexer tribologischer Systeme und Systembestandteile soll dieses Ziel unterstützt werden.

Ungeachtet der so zu induzierenden Innovationskraft und Verbesserung der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit der Region verfolgt der Verein keinerlei eigene Gewinnerzielungsabsicht und entfaltet insbesondere am Markt keinerlei Tätigkeiten im Wettbewerb mit anderen Unternehmen/Vereinsmitgliedern.

- (3) Der Verein kann Unternehmen privaten Rechts gründen und sich an solchen Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede Personen-(handels-)gesellschaft und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts (z. B. auch Forschungs- und Hochschulreinrichtungen bzw. Institutionen) werden, die die Erreichung der in § 2 geregelten Zwecke durch Bereitstellung von Ansprechpartnern, finanziellen Ausstattungsmitteln oder wissenschaftlich-technischem *Know-how* fördert. Dies beinhaltet insbesondere (stets unter Berücksichtigung der kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben):
 - einen wesentlichen und fördernden Beitrag für den Verein und dessen Zweck zu leisten,
 - Vorstand und Geschäftsstelle bei der Erreichung des Vereinszwecks zu unterstützen.
- (2) Assoziiertes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede Personen-(Handels-)Gesellschaft und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts (z. B. auch Forschungs- und Hochschulreinrichtungen bzw. Institutionen) werden, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt. Die Dauer der assoziierten Mitgliedschaft kann vom Vorstand zeitlich begrenzt werden (z. B. Unternehmen in der Gründungsphase, Schnupperphasen für beitrittswillige Unternehmen). Assoziierte Mitglieder partizipieren am Informationsfluss. Die Teilnahme am Informationsfluss kann vom Vorstand auf bestimmte Bereiche beschränkt werden (z. B. Sektionen, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen). Assoziierte Mitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, besitzen dort aber weder Stimm- noch Wahlrecht.
- (3) Jedes Vereinsmitglied sowie die Geschäftsstelle sind berechtigt, neue Mitglieder zur Aufnahme vorzuschlagen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Jedes Vereinsmitglied behält seine rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit und trifft seine Entscheidungen weiterhin autonom und unabhängig von den übrigen Mitgliedern des Vereins oder vom Verein selbst.

Der Informationsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern erfolgt ausschließlich zur Erreichung der in § 2 und in Anlage 1 der Satzung definierten Ziele und umfasst insbesondere keine wettbewerblich sensiblen Informationen über Produktion und Absatz (z. B. Preise, Liefermengen und Kapazitäten), Marktstrategien und Benchmarking (z. B. hinsichtlich Kostenstrukturen) der Vereinsmitglieder.

- (5) Die Aufnahmebeiträge und die jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese regelt auch die Verteilung dieser Mittel.
- (6) Jedes Mitglied wird der Geschäftsstelle einen oder mehrere maßgebliche Ansprechpartner aus seinem Unternehmen bzw. aus seiner Organisation benennen.
- (7) Ein neues Vereinsmitglied ist aufgenommen, wenn sein Aufnahmeantrag durch den Vorstand schriftlich angenommen und der Aufnahmebeitrag gemäß den Maßgaben der Beitragsordnung gezahlt ist.
- (8) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod einer natürlichen oder der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (9) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.
- (10) Ein Vereinsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder des vollständig vertretenen Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit; dem betroffenen Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung des Vorstands der Ausschließungsantrag mit Begründung zur etwaigen Stellungnahme und Anhörung zu übersenden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich (mit Einschreiben Rückschein eigenhändig) mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Zur Weiterentwicklung des Kompetenznetzes des *Analytical Tribology Network e.V.* und zur Förderung der in § 2 und Anlage 1 der Satzung genannten Ziele wird eine Geschäftsstelle als Organisationsschnittstelle und Integrationsplattform eingerichtet.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle betreffen die Koordination und Administration der laufenden Geschäftstätigkeit des Vereins mit den Hauptbereichen:
 - Administration / Verwaltung,
 - Planung / Aufbau / Organisation,
 - Laufende Geschäftsführung,
 - Controlling,
 - Kompetenznetzwerk-Management,
 - Außendarstellung / Marketing,
 - Unterstützung von Projekt- und Auftragsakquisition.
- (4) Mit Zustimmung des Vorstands kann der Geschäftsführer Gremien gründen, die ihn bei der Erreichung des Vereinszwecks und bei der operativen Führung des Vereins unterstützen.

- (3) Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit den Aufgaben der operativen Führung des Vereins betraut und entsprechend bevollmächtigt.
- (5) Die Vertreter der Geschäftsstelle sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und auf der Mitgliederversammlung zu referieren.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand, dessen wesentliche Aufgabe die Lenkung und strategische Entwicklung des *Analytical Tribology Network e.V.* ist, besteht aus sieben natürlichen Personen, und zwar dem Vorsitzenden und den sechs stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen der stellvertretenden Vorsitzenden oder durch drei stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Die Amtszeit des Gründungsvorstands beträgt 4 Jahre. Nach Ablauf der ersten Amtszeit wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands können wieder gewählt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für die Wahl zum Vorstand zu unterbreiten.
- (4) Der Vorstand hat die Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu beraten und zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende des Vorstands jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins von der Geschäftsstelle verlangen und sich selbst darüber informieren, insbesondere auch alle Unterlagen einsehen und prüfen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich. Die Sitzungen werden durch den Geschäftsführer auf Basis eines Vorstandsbeschlusses einberufen. Bei den Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder des Vorstands können sich bei Sitzungen – auch gegenseitig – vertreten lassen. Der Vorstand kann außerdem im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn sämtliche seiner Mitglieder mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden sind.
- (7) Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. In Sonderfällen können die Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Dazu bedarf es der Genehmigung durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand hat jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
- (9) Weitere Vorstandsmitglieder werden längstens bis zum Ende einer Amtsperiode vom Vorstand kooptiert. Insbesondere ist ein Vertreter jeder Sektion gemäß § 6 zu kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind sitzungsberechtigt, vortragsberechtigt und stimmberechtigt. Sie zählen nicht zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 6 Sektionen

- (1) Durch Beschluss des Vorstands können Sektionen gebildet werden. Den Sektionen steht jeweils ein Sektionsleiter oder ein Sektionsvorstand vor.

- (2) Die Sektionen geben sich eine eigene Geschäftsordnung, die insbesondere die Einberufung und Durchführung von Sektionsversammlungen, die Wahl des Sektionsleiters oder des Sektionsvorstands, die Einrichtung einer Sektionsgeschäftsstelle und die Bildung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen regelt. Die jeweilige Geschäftsordnung und Änderungen der Geschäftsordnung müssen vom Vorstand des Vereins genehmigt werden.
- (3) Der Vorstand kann dem Sektionsleiter oder dem Sektionsvorstand alle erforderlichen Vollmachten zur Durchführung und Erreichung ihrer Ziele erteilen. Die Vollmachterteilung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Den Sektionen werden aus den Mitgliedsbeiträgen Mittel zur Verfügung gestellt; Näheres wird durch die Beitragsordnung geregelt.
- (5) Sektionen können Aufgaben an die Geschäftsstelle des Vereins übertragen, wenn dadurch Synergieeffekte zu erwarten sind. Die Geschäftsstelle des Vereins muss der Übertragung zustimmen.
- (6) Unter der Dachmarke des Vereins können Sektionen eigene Marken bilden. Änderungen und Einrichtungen von sektionsspezifischem Corporate Design, Marken und Logos müssen vom Vorstand des Vereins freigegeben werden.
- (7) Die Auflösung einer Sektion kann entweder von der Sektionsversammlung gemäß deren Geschäftsordnung oder der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % beschlossen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint; ferner, wenn 40 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe die Einberufung fordern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Geschäftsführer und ein Mitglied des Vorstands einberufen, und zwar durch einfachen Brief unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied kann sich durch einen Mitarbeiter oder durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied eines rechts- oder steuerberatenden Berufes vertreten lassen. Erfolgt die Vertretung nicht durch einen der vom Mitglied gemäß § 3 (6) benannten maßgeblichen Ansprechpartner, so hat der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmachtsurkunde vorzulegen.
- (6) In der Mitgliederversammlung berichten der Vorsitzende des Vorstands und der Geschäftsführer über alle wesentlichen Geschäfte des Vereins.
- (7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Satzungsänderungen sowie Gründungen von Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands (§ 5 Absatz 11 bleibt davon unberührt) und beschließt über Änderungen in der Gestaltung und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Verwendung von etwaigen Überschüssen.

§ 8 Rücklage, Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss des Vereins wird durch einen vom Vorstand zu beauftragenden Steuerberater erstellt und mit Bestätigungsvermerk versehen.
- (2) Aus eventuellen Überschüssen soll eine Rücklage bis zur anderthalbfachen Höhe der Jahreseinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen gebildet werden; ist diese Rücklage erreicht, so sind die Beiträge so anzupassen, dass der Verein keinen Gewinn erzielt.

§ 9 Etwaige Streitigkeiten

Bei vereinsinternen Konflikten ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen; die Aufgabe, einen geeigneten Mediator vorzuschlagen, ist von der Geschäftsstelle zu erfüllen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind sodann mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (3) Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen einer von den Liquidatoren bestimmten gemeinnützigen Organisation zu.

Anlage 1:

Ziele und Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks

- 1 Kooperation in allgemeinen, problemorientierten und nutzenorientierten wissenschaftlich-technischen Fragestellungen der Analytischen Tribologie von tribologischen Systemen und Systemkomponenten.
- 2 Unterstützung von Aufbau und Bereitstellung einer auf die Anwendung und angewandte Grundlagenforschung ausgerichteten wissenschaftlich-technologischen Infrastruktur durch ein „Kompetenzverbundzentrum Analytische Tribologie“ einschließlich einer wissenschaftlich-technischen und personellen Grundausstattung.
- 3 Aufbau und Unterstützung von Kooperationsstrukturen zwischen Industrieunternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen.
- 4 Bildung von fachspezifischen Arbeitsgruppen zur Erzielung von Erkenntnisgewinn über Technologie- und Wissensmanagement auf den Gebieten der Analytischen Tribologie von tribologischen Systemen und Systemkomponenten.
- 5 Durchführung von Projekten auf dem Gebiet der Analytischen Tribologie von tribologischen Systemen und Systemkomponenten.
- 6 Die Bearbeitung wissenschaftlich-technischer Fragestellungen zur Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt unter Maßgabe der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.
- 7 Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.
- 8 Gemeinsame Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber staatlichen Einrichtungen und Organisationen.
- 9 Förderung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen auf Gebieten der Analytischen Tribologie von tribologischen Systemen und Systemkomponenten.

Gründungsmitglieder:

1) Name:
Anschrift:
.....
Kontakt:

Ort / Datum:
Unterschrift

2) Name:
Anschrift:
.....
Kontakt:

Ort / Datum:
Unterschrift

3) Name:
Anschrift:
.....
Kontakt:

Ort / Datum:
Unterschrift

4) Name:
Anschrift:
.....
Kontakt:

Ort / Datum:
Unterschrift

5) Name:
Anschrift:
.....
Kontakt:

Ort / Datum:
Unterschrift

6) Name:
Anschrift:
.....
Kontakt:

Ort / Datum:
Unterschrift

7) Name:
Anschrift:
.....
Kontakt:

Ort / Datum:
Unterschrift